

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**

Landtag

18. Wahlperiode

**Drucksache 18/896**

07.05.13

**Mitteilung des Senats vom 7. Mai 2013**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und  
Feiertage**

## **Mitteilung des Senats**

### **an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)**

**vom 7. Mai 2013**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage mit der Bitte um Beschlussfassung.

Im Anschluss an das auf Antrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SPD auf BB-Drucks. 18/744 vom 22. Januar 2013 in die Bremische Bürgerschaft (Landtag) eingebrachte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 19. März 2013 (Brem.GBl. S. 89) ergibt sich in drei weiteren Bereichen hinsichtlich des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage Änderungsbedarf:

1. Im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz am 6. Dezember 2012 haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder dafür ausgesprochen, das 500. Reformationsjubiläum am 31. Oktober 2017 mit einem bundesweiten Feiertag zu begehen. Dies aufgreifend, hat die Bremische Bürgerschaft am 13. März 2013 auf Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 19. Februar 2013 (Neufassung der BB-Drucks. 18/743 vom 22. Januar 2013, BB-Drucks. 18/784) mehrheitlich beschlossen, dass die Bürgerschaft (Landtag) den Senat bittet, für die rechtliche Umsetzung rechtzeitig einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vorzulegen, soweit sich im Länderkreis abzeichnet, dass die Mehrheit der Bundesländer den 31. Oktober 2017 zum gesetzlichen Feiertag bestimmen. In den fünf ostdeutschen Bundesländern (Berlin nicht eingeschlossen) ist der Reformationstag ohnehin in jedem Jahr ein gesetzlicher Feiertag. Eine Abfrage der anderen zehn Bundesländer hat ergeben, dass sich fast überall mindestens die Landesregierung für den einmaligen, ländereinheitlichen Feiertag ausgesprochen hat, oder sogar schon die Arbeiten zur Umsetzung durch eine entsprechende Verordnung oder ein Landesgesetz in die Wege geleitet worden sind. Lediglich in drei Bundesländern ist noch nichts Konkretes veranlasst worden, insbesondere weil eine Landtagswahl kurz zurückliegt oder bevorsteht.
2. Die Freie Hansestadt Bremen hat mit der Schura – Islamischen Religionsgemeinschaft Bremen e. V., dem DITIB - Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e. V. und dem Verband der Islamischen Kulturzentren e. V. am 15. Januar 2013 einen Vertrag geschlossen (Mitteilung des Senats vom 15. Januar 2013, BB-Drucks. 18/727), dem die Bremische Bürgerschaft mit Beschluss in der 34. Sitzung am 24. Januar 2013 zugestimmt hat. Der Senat hat mit Beschluss vom 11. Dezember 2012 den Senator für Inneres und

Sport gebeten, den Gesetzentwurf zur Änderung des Sonn- und Feiertagesgesetzes entsprechend den vertraglichen Regelungen vorzulegen.

3. § 13 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage regelt, wann ein Verstoß gegen das Gesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Die Norm genügt nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot, so dass eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gegenwärtig nicht möglich ist. Zudem setzt das Gesetz keinen Rahmen für die Geldbuße fest, so dass deren Höhe sich wie bisher gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt.

Durch den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage werden folgende Ziele verfolgt:

1. Es wird die Grundlage dafür geschaffen, dass der 31. Oktober 2017 denselben Schutz genießt wie ein Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag. Dies bedeutet, dass allgemeine Arbeitsruhe besteht, grundsätzlich keine lauten Arbeiten verrichtet werden dürfen und zwischen 7.00 und 11.00 Uhr Störungen der Gottesdienste verboten sind. Open-Air-Gottesdienste sind erlaubt.
2. In Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages ist eine Gleichstellung der islamischen Feiertage Opferfest, Ramadanfest und Aschura mit den in § 8 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage zu religiösen Feiertagen erklärten christlichen und jüdischen Feiertagen vereinbart worden. Die gewünschte Rechtsfolge ist, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den genannten islamischen Feiertagen grundsätzlich die Gelegenheit zur Teilnahme am Gottesdiensterhalten und Schülerinnen und Schüler unterrichtsfrei haben. Der Vertrag sieht vor, dass das Opferfest und das Ramadanfest mehrtägig sind, dass die oder der einzelne Angehörige der islamischen Religionsgemeinschaft jedoch jeweils nur an einem einzigen Kalendertag von der entsprechenden Feiertagsregelung Gebrauch machen darf. Hintergrund ist, dass eine mehrtägige Abwesenheit nennenswerter Teile der Belegschaft in manchen Unternehmen den Betriebsablauf stören würde. Der Gesetzentwurf berücksichtigt dies in Änderungsvorschlägen für die §§ 8 bis 10 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage.
3. Zur Präzisierung der bislang rechtlich unzureichenden Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten (§ 13 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage) sieht der Gesetzentwurf einen Katalog von vier Ordnungswidrigkeitentatbeständen vor. Abgesichert wird die Einhaltung der wichtigsten Verbote und Pflichten zum Schutz der Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage sowie vor allem der drei Stillen Tage Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag. Die Ordnungswidrigkeitentatbestände sind kompatibel zu den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 19. März 2013 (Brem.GBl. S. 89).

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen

Anlage 1: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Anlage 2: Begründung des Gesetzentwurfs

**Anlage 1****Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1****Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage**

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (SaBremR 113-c-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. März 2013 (Brem.GBl. S. 89) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe i wird nach dem Wort „Weihnachtstag“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe j wird angefügt:

„j) der 31. Oktober 2017 (500. Jahrestag der Reformation).“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Bundesgesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479)“ durch die Wörter „dem Entgeltfortzahlungsgesetz“ ersetzt.

2. In § 6 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Satz angefügt:

„Die Senatskanzlei veröffentlicht die Daten im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die folgenden islamischen Feiertage sind religiöse Feiertage:

- a) Opferfest (Id-ul-Adha oder Kurban Bayramı); die vier Tage ab dem zehnten Tag des Dhul-Hiddscha;
- b) Ramadanfest (Id-ul-Fitr oder Ramazan Bayramı); die drei Tage ab dem ersten Tag des Schawwal;
- c) Aschura; der zehnte Tag des Muharram.

Die Daten der Feiertage bestimmen sich nach dem islamischen Mondkalender. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Feiertagen gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe a und b gilt dies für die Einzelne oder den Einzelnen jeweils nur für einen der geschützten Kalendertage.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Feiertagen gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe a und b gilt dies jeweils nur für einen der geschützten Kalendertage; die Senatorin für Bildung und Wissenschaft bestimmt den unterrichtsfreien Tag.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „für das Kultus- und Schulwesen zuständige oberste Landesbehörde“ durch „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt gefasst:

### „§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- 1. entgegen § 4 an Sonntagen oder staatlich anerkannten Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten ausführt, die die äußere Ruhe stören oder
- 2. entgegen § 5 an Sonntagen oder staatlich anerkannten Feiertagen während der Zeit von 7.00 bis 11.00 Uhr morgens Veranstaltungen, Handlungen, Versammlungen unter freiem Himmel oder öffentliche Aufzüge, durch die Gottesdienst unmittelbar gestört wird, durchführt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 5 an Sonntagen oder staatlich anerkannten Feiertagen während der Zeit von 7.00 bis 11.00 Uhr morgens sportliche, turnerische oder ähnliche Veranstaltungen gewerblicher Art,
- 2. entgegen § 6 am Karfreitag, am Volkstrauertag oder am Totensonntag während der geschützten Zeiten

- a) Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen,
- b) sportliche, turnerische oder ähnliche Veranstaltungen gewerblicher Art oder
- c) sportliche, turnerische oder ähnliche Veranstaltungen nichtgewerblicher Art, sofern sie mit Auf- und Umzügen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind,

durchführt, oder

3. entgegen § 7 am Karfreitag, am Volkstrauertag, am Totensonntag oder am 24. und 25. Dezember Einrichtungen zum Glücksspiel betreibt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Ortspolizeibehörde.“

7. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) §§ 5 bis 7 und 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 treten mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.“

## **Artikel 2**

### **Einschränkung von Grundrechten**

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a dieses Gesetzes eingeschränkt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

## Anlage 2

### **Begründung:**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage verfolgt drei Ziele:

1. Zum einen wird anlässlich des 500. Jahrestags der Reformation der 31. Oktober 2017 als gesetzlicher Feiertag festgelegt.
2. Des Weiteren wird Artikel 10 des am 15. Januar 2013 unterzeichneten Vertrags zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Schura – Islamischen Religionsgemeinschaft Bremen e. V., dem DITIB - Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e. V. und dem Verband der Islamischen Kulturzentren e. V. (Mitteilung des Senats vom 15. Januar 2013 auf BB-Drucksache 18/727), dem die Bremische Bürgerschaft in der 34. Sitzung am 24. Januar 2013 mit Beschluss zugestimmt hat, umgesetzt.
3. Schließlich wird § 13 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, der die Ordnungswidrigkeiten regelt, präzisiert.

### **Zu den Vorschriften im Einzelnen:**

#### **Zu Artikel 1:**

Nummer 1 a fügt dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage den 31. Oktober 2017 als weiteren staatlich anerkannten Feiertag hinzu. Dies hat zur Folge, dass die Regelungen in §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage über die allgemeine Arbeitsruhe, Arbeitsverbote und Verbandsverbote auch für Dienstag, den 31. Oktober 2017 gelten. Der Feiertag wird behandelt, als wäre es ein Sonntag. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Umzüge, die mit dem Gottesdienst zusammenhängen, beispielsweise Open-Air-Gottesdienste, bleiben in der besonders geschützten Zeit von 7.00 bis 11.00 Uhr morgens zulässig (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage).

Nummer 1 b berichtigt den Verweis in § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage auf das Bundesgesetz zur Bundesgesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479). Das Gesetz ist bereits durch Art. 62 des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1069) aufgehoben worden. An seine Stelle ist das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) getreten, das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 2012) geändert worden ist. Auf dieses kann dynamisch verwiesen werden.

Nummer 2 bereinigt § 6 Absatz 1 des Sonn- und Feiertagsgesetzes dahingehend, dass die aufgrund einer früheren Gesetzesänderung überflüssig gewordene Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen wird.

Nummer 3 verleiht den im Gesetzentwurf genannten islamischen Feiertagen den Status eines religiösen Feiertags im Sinne des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage. Die kalendarische Bestimmung obliegt den islamischen Religionsgemeinschaften, wie in Artikel 10 des Vertrags zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Schura – Islamischen Religionsgemeinschaft Bremen e. V., dem DITIB - Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e. V. und dem Verband der Islamischen Kulturzentren e. V. vereinbart. Um die notwendige Publizität zu erreichen, sieht das Gesetz eine Veröffentlichungspflicht durch die Senatskanzlei vor. Die Veröffentlichungspflicht erstreckt sich aus Gründen der Bestimmtheit und Gleichbehandlung auch auf jüdische Feiertage.

Rechtsfolgen ergeben sich aus der Neuregelung dadurch, dass § 9 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage an religiösen Feiertagen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern grundsätzlich die Gelegenheit zur Teilnahme am Gottesdienst und § 10 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage Schülerinnen und Schülern Unterrichtsfreiheit einräumt. Da Artikel 10 des Vertrags zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Schura – Islamischen Religionsgemeinschaft Bremen e. V., dem DITIB – Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e. V. und dem Verband der Islamischen Kulturzentren e. V. für die Feier des Opferfestes einen von vier Tagen und für die Feier des Ramadan einen von drei Tagen vorsieht, musste im Entwurf des Änderungsgesetzes in Nummer 4 und 5 klargestellt werden, dass die Einzelne oder der Einzelne bei den beiden mehrtätigen islamischen Festen Opferfest und Ramadanfest jeweils nur an einem Kalendertag von dieser Regelung Gebrauch machen kann. Gemäß § 9 Satz 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage gilt dies für Personen, die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehen, nur unter der Bedingung, dass betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. So ist sichergestellt, dass ein Arbeitgeber, der auf die grundsätzliche Anwesenheit der Belegschaft angewiesen ist, mit den islamischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine auch für das Unternehmen verträgliche Ausgestaltung gewährleisten kann. Bei Schülerinnen und Schülern kennt § 10 Absatz 1 Satz 1 des Sonn- und Feiertagesgesetzes keine vergleichbare Einschränkung. Zur Auflösung der Unklarheit, an welchem Tag die Schülerinnen und Schüler von dem Recht, vom Unterricht befreit zu sein, Gebrauch machen können, trifft die Senatorin für Bildung und Wissenschaft eine Regelung, die den Anforderungen eines geordneten Schulbetriebs entspricht.

Durch Nummer 6 wird § 13 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgebots präziser gefasst, um für den Normadressaten eine höhere Rechtssicherheit zu erreichen. Die Höhe des Bußgelds bestimmt sich wie bisher gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Nummer 7 verschiebt die aufgrund des Gesetzes vom 19. März 2013 (Brem.GBl. S. 89) in § 13 Absatz 2 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage getroffene Regelung über die befristete Gültigkeitsdauer der §§ 5 bis 7 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage ohne inhaltliche Veränderung in § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage. Außerdem wird die Gültigkeitsdauer der zugehörigen Ord-

nungswidrigkeitentatbestände gemäß § 13 Absatz 2 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage –neu – entsprechend befristet.

### **Zu Artikel 2:**

Artikel 2 verdeutlicht, dass die Einführung eines staatlich anerkannten Feiertags am 31. Oktober 2017 durch § 2 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage in die Versammlungsfreiheit des Artikel 8 Absatz 1 Grundgesetz über das bisherige Maß eingreift, weil das Recht zur Versammlung unter freiem Himmel am 31. Oktober 2017 begrenzt wird. Gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (Zitiergebot) muss das Änderungsgesetz daher das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

### **Artikel 3:**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.